



Familienbund Oberösterreich

Betreuung • Bildung • Beratung • Begegnung

Familienbund Oberösterreich GmbH | Hauptstraße 83-85, 4040 Linz
0732/60 30 60 | office@ooe.familienbund.at | ooe.familienbund.at
FN 490633w

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO)

für die Tagesstätte St. Florian „Kinder am Bauernhof“

des OÖ Familienbundes

gültig ab 01.09.2025

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Familienbund OÖ GmbH, Hauptstr. 83-85, 4040 Linz (FN 490633) betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen OÖ Tagesmütter- bzw. Tagesväter-Verordnung 2024.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum letzten Donnerstag im Juli des Folgejahres.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 06. Jänner
- 2.3. Die Osterferien dauern vom Montag nach Palmsonntag bis einschließlich Ostermontag. Der Dienstag nach Ostern ist nach Bedarf geöffnet
- 2.4. Allerseelen ist nach Bedarf geöffnet
- 2.5. Die Hauptferien beginnen am 1. Montag im August und enden vor dem ersten Montag im September.
- 2.6. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

| | von: | bis: |
|-------------------|-------------|-------------|
| Montag | 07:30 Uhr | 13:00 Uhr |
| Dienstag | 07:30 Uhr | 13:00 Uhr |
| Mittwoch | 07:30 Uhr | 13:00 Uhr |
| Donnerstag | 07:30 Uhr | 13:00 Uhr |

- 3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird ohne Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Mindestaufenthaltsdauer der Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung wird von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr bzw. mit 22 Stunden pro Monat festgesetzt. Die Mindestaufenthaltsdauer wird für die Berechnung des Elternbeitrages herangezogen.

4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist allgemein zugänglich für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde St. Florian.
- 4.2. Kinder ab 1,5 Jahren bis zum Schuleintritt können die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.
- 4.3. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat über den AnmeldeLink der Familienbund OÖ GmbH zu erfolgen.
- 4.4. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen anzufügen:
 - a) Meldezettel
 - b) Geburtsurkunde des Kindes
- 4.5. Nach der Aufnahmezusage sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes.
 - b) Einkommensnachweis mittels Vollständigkeitserklärung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- 4.6. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.7. Gastkinder
Der Aufnahme von Gastkindern aus den Nachbargemeinden kann immer nur für ein Kinderbetreuungsjahr (leer stehende Plätze) zugestimmt werden. Wird im Folgejahr der Platz von einem St. Florianer Kind benötigt, ist dieser Platz abzutreten. Die Aufnahme von Gastkindern kann zudem nur mit einer gültigen Gastbeitragsbestätigung erfolgen, in welcher die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes bestätigt, dass sie den Gastbeitrag übernimmt. Diese Bestätigung muss bei der Anmeldung der Familienbund OÖ GmbH vorgelegt werden.

5. Elternbeiträge

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der OÖ Tagesmütter- bzw. Tagesväterverordnung 2024 einen Elternbeitrag zu entrichten. Der Elternbeitrag/Kreativbeitrag/Jausenbeitrag wird jährlich indexiert.
- 5.2. Elternbeitrag:
Mindestbeitrag mit Stand 2025 € 78,99
Höchstbeitrag mit Stand 2025 € 601,24
Ab Jänner 2026 findet die Indexierung des neuen Elternbeitrages statt.
- 5.3. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) angemessene Kreativbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge.
- 5.4. Der Elternbeitrag, Kreativbeitrag, Jausenbeitrag wird mittels Sepa-Einzugsermächtigung zwischen dem 15. und 20. des Monats eingehoben.
- 5.5. Der Materialbeitrag/Kreativbeitrag beträgt € 3/Monat und wird monatlich eingehoben.
- 5.6. Der Jausenbeitrag beträgt für 4 Tage € 16,00 und für 3 Tage € 12,00 und wird monatlich eingehoben.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),

- c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 6.5. Das verpflichtende Kindergartenjahr darf auch in der Tagesstätte absolviert werden, sofern das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf. Die Eltern müssen dazu fristgerecht das Formular „Häusliche Vorbereitung auf den Schulbesuch“ bei der Bildungsdirektion einreichen.

7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Letzten eines jeden Monats unter Einhaltung einer 1-monatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung sowie per E-Mail an tageseltern@ooe.familienbund.at zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 8.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 8.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Suspendierung

- 9.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 9.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 9.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

10. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 10.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 10.2. Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung führt jährlich eine schriftliche Bedarfserhebung für das nächste Betreuungsjahr durch. Auf Grund des Ergebnisses kann die Öffnungszeit für das nächste Arbeitsjahr neu festgelegt werden.

11. Pflichten der Eltern des Kindes

- 11.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
- 11.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder mündlich zu erfolgen.

- 11.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 11.4. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 12:30 Uhr abgeholt werden.
- 11.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungsbetreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 11.6. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 11.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 11.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- 11.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung.
- 11.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 11.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 11.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 11.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

12. Pflichten des Rechtsträgers

Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

Familienbund OÖ GmbH



Mag. Ana Aigner
Geschäftsführung

